

Satzung
der
Rat der
deutschsprachigen
Jugend V.o.G.

Botrange, 3. Dezember 2011
abgeändert zu Elsenborn am 9. Mai 2012
abgeändert zu St. Vith am 23. September 2015

ARTIKEL 1:

Die Vereinigung trägt den Namen „Rat der deutschsprachigen Jugend“, abgekürzt „RdJ“.

ARTIKEL 2: SITZ DER VEREINIGUNG

§ 1 - Die Vereinigung hat ihren Sitz gelegen Brauereihof 2, 4700 Eupen. Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

§ 2 - Die Strukturen des RdJ können beschließen, auch an anderen Orten zu tagen.

ARTIKEL 3: ZIELSETZUNG

Die Aufgabe des RdJ ist es, alle Aktivitäten zu fördern, durch welche die Teilnahme der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens an den sie betreffenden Entscheidungen und Maßnahmen, gewährleistet wird, beziehungsweise gewährleistet werden kann:

- a. indem der RdJ alle anerkannten Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens in seine Arbeit einbezieht, sowie allen interessierten, im Jugendbereich aktiven, Vereinigungen und Jugendlichen offen steht;
- b. indem der RdJ, entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag eines oder mehrerer Minister oder des Präsidenten des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gutachten über alle Themen abgibt, welche die Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft direkt oder indirekt betreffen;
- c. dem der RdJ, mithilfe der ihm von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel, alle Maßnahmen ergreift und Projekte durchführt, die er als nützlich für die Untersuchung oder Bewältigung der Probleme und den Ausbau der Entfaltungsmöglichkeiten der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und für die Entwicklung der zwischengemeinschaftlichen und internationalen Beziehungen der Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft erachtet, sowie die Partizipation fördert und ermöglicht;
- d. indem der RdJ mit anderen Organisationen, Einrichtungen oder Gruppierungen an Untersuchungen und Tätigkeiten öffentlichen Interesses zusammenarbeitet;
- e. indem der RdJ alle Initiativen ergreift und Methoden entwickelt, welche er als nötig erachtet um seine Zielsetzungen direkt oder indirekt zu verwirklichen, sowohl auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- f. indem der RdJ und seine Mitglieder die demokratischen Prinzipien und Regel unserer Gesellschaft akzeptieren, sowie die europäische Menschenrechtskonvention und die UN Kinderrechtskonvention in Wort und Tat respektieren.

ARTIKEL 4: DAUER

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

ARTIKEL 5: MITGLIEDSCHAFT

§ 1 - Die Vereinigung hat ordentliche und freie Mitglieder.

§ 2 - Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

§ 3 - Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

A. Ordentliche Mitglieder

§ 4 - Jugendorganisationen, Träger der offenen Jugendarbeit, Jugendinformationszentren, politische Jugendbewegungen, sowie kommunale Jugend- und Kinderräte, Schülerräte, Studentenvereinigungen deutschsprachiger Belgier und andere Formen der organisierten Jugend in der Deutschsprachigen Gemeinschaft können ordentliches Mitglied des RdJ werden, wenn sie:

- a. beim Verwaltungsrat schriftlich einen Antrag auf Mitgliedschaft hinterlegen;
- b. sich zu diesen Satzungen bekennen.

Nach einer Prüfung des Antrages durch den Verwaltungsrat stimmt die Generalversammlung über den Aufnahmeantrag ab. Dies geschieht aufgrund einer Stellungnahme des Verwaltungsrates.

§ 5 – Die ordentlichen Mitglieder regeln durch ihre Geschäftsordnung die Vollmachten ihrer Vertreter beim Rat der deutschsprachigen Jugend.

§ 6 - Im Vorfeld der Generalversammlung, auf welcher ein neuer Verwaltungsrat gewählt wird, schreibt der Koordinator diejenigen anerkannten Jugendeinrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft an, welche noch keine ordentliche Mitgliedschaft im Jugendrat beantragt haben, mit der Einladung einen Antrag auf Mitgliedschaft zu hinterlegen.

Austritt, Ende und Entzug der ordentlichen Mitgliedschaft

§ 7 - Die ordentliche Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.

§ 8 - Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit aus der Vereinigung austreten. Das Mitglied teilt dies dem Koordinator schriftlich mit.

§ 9 - Die Generalversammlung kann jederzeit die Mitgliedschaft überprüfen und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die ordentliche Mitgliedschaft entziehen, wenn die Bestimmungen von Artikel 5 § 4 nicht länger erfüllt sind.

Stimmrecht

§ 10 - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Die Stimmenübertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person ist nicht möglich.

Entzug des Stimmrechts

§ 11 - Fehlt ein ordentliches Mitglied zweimal hintereinander unentschuldigt wird diesem das Stimmrecht entzogen. Dies wird dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit der erneuten Bezeichnung eines Delegierten erhält das Mitglied automatisch sein Stimmrecht zurück.

Vertretung des ordentlichen Mitgliedes in der Generalversammlung

§ 12 - Die ordentlichen Mitglieder werden mindestens sechs Wochen vor der dreijährlich stattfindenden Wahl des Verwaltungsrates vom Koordinator aufgefordert, ihren Delegierten und gegebenenfalls einen Stellvertreter für die Generalversammlung zu bezeichnen. Das ordentliche Mitglied teilt dem Koordinator Namen und Kontaktdaten des Delegierten sowie des Stellvertreters schriftlich mit. Die Delegierten

- a. können nur je ein ordentliches Mitglied in der Generalversammlung vertreten;
- b. mindestens 2/3 aller Mitglieder der Generalversammlung des RdJ müssen zu Mandatsbeginn jünger als 35 Jahre sein. Gegebenenfalls kann eine Ausnahmeregelung durch die Generalversammlung genehmigt werden. Sofern dieser Delegierte des ordentlichen Mitgliedes minderjährig ist, muss dem Koordinator zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des rechtlichen Vormundes vorliegen;
- c. müssen diese Satzung in Wort und Tat unterstützen.

§ 13 - Ordentliche Mitglieder, welche keinen offiziellen Delegierten bezeichnen, verlieren ihr Stimmrecht, bis sie einen offiziellen Delegierten bezeichnet haben.

§ 14 - Das ordentliche Mitglied kann jedoch jederzeit einen anderen Delegierten benennen, oder sich auch punktuell von einer anderen Person vertreten lassen. Das ordentliche Mitglied teilt dies dem Koordinator schriftlich mit. Eine solche Entscheidung hat in keinem Fall Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

B. Freie Mitglieder

§ 15 - Freie Mitglieder sind Jugendliche, welche in der Generalversammlung für sich selbst und für keine übergeordnete Instanz sprechen. Um zu gewährleisten, dass im RdJ die Jugendeinrichtungen eine wichtige Rolle spielen, ist die maximale Anzahl der freien Mitglieder gleich der Anzahl der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder minus eins.

§ 16 - Um als freies Mitglied der Generalversammlung angehören zu können, muss der Betreffende:

- a. bei Mandatsantritt höchstens 30 Jahre alt sein. Sofern dieses freie Mitglied minderjährig ist, muss dem Koordinator zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des rechtlichen Vormundes vorliegen;
- b. vor seiner Wahl jegliche Mitgliedschaften in Organisationen, Vereinen und Bewegungen offenlegen, [darf aber für die Dauer seines Mandates kein ordentliches Mitglied im RdJ vertreten];
- c. diese Satzung in Wort und Tat unterstützen.

§ 17 - Aus der Gesamtheit der Kandidaten, welche diese Kriterien erfüllen, wählen die ordentlichen Mitglieder auf der dreijährlichen Wahlversammlung der Generalversammlung die freien Mitglieder. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen sowie mindestens die Stimmen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen können. Bei Gleichstand gibt es eine Stichwahl. Gegebenenfalls kann von mehreren Wahlgängen Gebrauch gemacht werden.

§ 18 - Um unbesetzte oder freigewordene Plätze im Laufe der Zeit zu besetzen, können sich jederzeit, gegebenenfalls nach einem Aufruf durch die Generalversammlung, weitere Jugendliche zur Wahl stellen. Sie werden dann von allen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

Stimmrecht

§ 19 - Jedes freie Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Die Stimmenübertragung auf eine andere natürliche oder juristische Person ist nicht möglich.

Austritt, Ende und Entzug der freien Mitgliedschaft

§ 20 - Die freie Mitgliedschaft endet automatisch mit der Wahl eines neuen Verwaltungsrates. Eine mehrfache Wiederwahl ist möglich.

§ 21 - Das freie Mitglied kann jederzeit schriftlich beim Koordinator seinen Austritt aus dem RdJ einreichen.

§ 22 - Die Generalversammlung kann einer Person mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die freie Mitgliedschaft entziehen, wenn dieses zweimal hintereinander unentschuldigt bei Treffen der Generalversammlung abwesend war, den Mitgliedschaftskriterien nicht länger entspricht oder anderen Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

C. Mitgliederregister

§ 23 - Am Vereinigungssitz führt der Koordinator im Auftrag des Verwaltungsrates ein Mitgliederregister. Dieses Register beinhaltet:

- a. für die freien Mitglieder: Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum;
- b. für die ordentlichen Mitglieder: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes sowie Name, Vorname, Wohnsitz und das Geburtsdatum der Delegierten.

Die Generalversammlung kann beschließen, weitere Angaben festzuhalten.

ARTIKEL 6: STRUKTUR

Zur Umsetzung seiner Zielsetzung hat der RdJ verschiedene Strukturen:

- a. die Generalversammlung;
- b. den Verwaltungsrat;
- c. die Arbeitsgruppen;
- d. die Vertreter;
- e. den Koordinator.

ARTIKEL 7: GENERALVERSAMMLUNG

§ 1 - Die Generalversammlung tagt mindestens zweimal jährlich.

Aufgaben

§ 2 - Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a. Standpunktbestimmung durch Gutachten, Standpunkte und Stellungnahmen;
- b. Verabschiedung des Mandatsplans und Prioritätensetzung der Vereinigung;
- c. Verabschiedung des Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses;
- d. Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern wie beschrieben in Artikel 5 § 4;
- e. Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
- f. Wahl der freien Mitglieder wie beschrieben in Artikel 5 § 17 und 18;
- g. Ausschluss von freien Mitgliedern;
- h. Durchführung von Nachwahlen des Verwaltungsrates;
- i. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Bezug auf den Jahresabschlussbericht;
- j. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung;
- k. die Auflösung der Vereinigung;
- l. Wahl von Vertretern wie in Artikel 10 festgelegt;
- m. sowie alle anderen Angelegenheiten, welche diese Satzung oder das Gesetz vom 27. Juni 1921 der Generalversammlung zusprechen.

Alle drei Jahre auf ihrer ersten Sitzung des Kalenderjahres hat die Generalversammlung in dieser Reihenfolge die folgenden Aufgaben:

- n. Zur Kenntnisnahme und Diskussion des Berichts des scheidenden Verwaltungsrates, welcher in dessen letzter Sitzung des letzten Mandates angenommen wurde;
- o. Wahl des Vorsitzenden, der beiden Vizevorsitzenden sowie der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates wie in der Geschäftsordnung beschrieben;

Um die Kosten in Grenzen zu halten, sollten die Bestimmungen h. und j. dieses Paragraphen vorzugsweise nur einmal jährlich auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden.

Vorsitz

§ 3 - Sollte während der Generalversammlung ein neuer Vorsitzender bestimmt werden, so führt bis zur Wahl desselben der scheidende Vorsitzende oder, bei dessen Abwesenheit oder seiner erneuten Kandidatur für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine vom Verwaltungsrat bestimmte Person den Versammlungsvorsitz.

Protokoll

§ 4 - Der RdJ-Koordinator führt das Protokoll. Der Versammlungsvorsitzende kann aber auch eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen. Das Protokoll wird auf der nächsten Sitzung gutgeheißen und hiernach, in Übereinstimmung mit Artikel 12, veröffentlicht.

Abstimmungen

§ 5 - Für eine gültige Abstimmung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ungeachtet der Tatsache ob es sich hierbei um ordentliche oder freie Mitglieder handelt. Die Generalversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

§ 6 - Zur Verabschiedung eines Gutachtens, welches sich an die Einrichtungen der

Deutschsprachigen Gemeinschaft richtet, bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sowie der Mehrheit der, von der Regierung geförderten, Jugendeinrichtungen, welche Mitglied des RdJ sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, veröffentlicht die Vereinigung das Gutachten als Bericht, welcher die verschiedenen Meinungen wiedergibt.

§ 7 - Auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder kann die Generalversammlung über Punkte beraten und beschließen, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, welche den Ausschluss eines Mitgliedes, die Auflösung der Vereinigung, den Jahresabschluss, den Haushaltsplan oder Satzungsänderungen betreffen.

§ 8 - Wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, müssen die auf dieser Sitzung verabschiedeten Beschlüsse erneut zur Verabschiedung vorgelegt werden, wenn dies innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Protokolls von mindestens drei der entschuldigten abwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Koordinator beantragt wird. Unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gilt diese zweite Abstimmung als endgültig.

ARTIKEL 8: VERWALTUNGSRAT

§ 1 - Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Verwaltungsrat, der aus dem Vorsitzenden, den beiden Vizevorsitzenden und bis zu [vier] weiteren Mitgliedern besteht. Höchstens drei Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen freie Mitglieder in Sinne von Artikel 5 § 15 sein. Alle weiteren sind natürliche Personen, welche durch ein ordentliches Mitglied als Delegierter bezeichnet wurden. Der RdJ-Koordinator wohnt den Sitzungen bei. Er hat kein Stimmrecht.

§ 2 - Ruft ein ordentliches Mitglied seinen Vertreter im Verwaltungsrat ab, so kann die Generalversammlung diese Person bis zum Ende des laufenden Mandates als Mitglied des Verwaltungsrates bestätigen. Die Person gilt als freies Mitglied; § 1 Satz 2 und § 5 Satz 2 gilt für sie nicht mehr.

§ 3 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Aufgaben

§ 4 - Der Verwaltungsrat, als Kollegium handelnd, nimmt im Rahmen der allgemeinen Orientierung die ständige Geschäftsführung des RdJ wahr. Er:

- a. koordiniert die Vertretung des RdJ nach außen, sowie über die Gemeinschafts- und Landesgrenzen hinweg;
- b. ist zuständig für die Kooperation mit anderen Jugendgremien;
- c. koordiniert die Aufgaben der Arbeitsgruppen und der Vertreter;
- d. benennt Vertreter und legt deren Aufgaben schriftlich fest;
- e. bereitet die Generalversammlungen vor und informiert deren Mitglieder anlässlich jeder Sitzung über den Stand der Arbeiten;
- f. koordiniert die Information zu Partizipationsmöglichkeiten für die Jugendlichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- g. schließt Übereinkünfte jeder Art, welche die Verwirklichung der Zielsetzung der

- Vereinigung zum Zweck haben;
- h. akzeptiert Schenkungen, Zulagen und Legaten;
 - i. ist für die Ausarbeitung des Mandatsplanes nach Konsultation der Generalversammlung, sowie für die Veröffentlichung der am Ende des Mandates zu veröffentlichenden Berichte verantwortlich
 - j. entscheidet über die Finanzierung der Aktivitäten;
 - k. entscheidet über das Hinzuziehen, das Entlassen und die Bezahlung von Mitarbeitern;
 - l. kann bei Zeitmangel mit einer Zweidrittelmehrheit die unter Artikel 7 § 2 a und l aufgeführten Aufgaben der Generalversammlung übernehmen, muss diese aber nach Möglichkeit vorher konsultieren und diese Entscheidung nachträglich vor der Generalversammlung verantworten;
 - m. sowie alle anderen Angelegenheiten welche diese Satzung oder das Gesetz vom 27. Juni 1921 dem Verwaltungsrat zusprechen.
 - n. Stimmt nach Konsultation der Generalversammlung über die Satzungsänderungen der Jugendbüros der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. ab. Die Geschäftsordnung regelt die Modalitäten der Konsultation der Generalversammlung.

Vorsitz

§ 5 - An der Spitze des Verwaltungsrates stehen der Vorsitzende und die beiden Vizevorsitzenden des RdJ. [Mindestens zwei dieser Personen vertreten ein ordentliches Mitglied]. Von politischen Jugendbewegungen benannte delegierte Mitglieder sind nicht als Vorsitzende oder Vizevorsitzende wählbar.

§ 6 - Der Vorsitzende

- a. koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinigung;
- b. sitzt dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung vor;
- c. überwacht die Einhaltung dieser Satzung;
- d. koordiniert das Personalmanagement, das finanzielle Management und die Beziehungen zur „Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ V.o.G.;
- e. vertritt den RdJ gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 - Die beiden Vizevorsitzenden unterstützen und vertreten den Vorsitzenden in der Ausübung seiner Aufgaben.

Ende und Entzug der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

§ 8 - Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann jederzeit schriftlich beim Koordinator seinen Rücktritt einreichen.

§ 9 - Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

§ 10 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a. können nicht von einer anderen Person vertreten werden;
- b. arbeiten nach Möglichkeit in mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv mit.

Die Geschäftsordnung kann weitere Bedingungen einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat festlegen.

Abstimmungen

§ 11 - Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht anders durch diese Satzung bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit aller Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit der abgegebenen Stimmen aufgrund einer Enthaltung oder einer Abwesenheit, entscheidet der Vorsitzende. [...]. Die Stimmenübertragung auf eine andere Person ist nicht möglich.

ARTIKEL 9: ARBEITSGRUPPEN

§ 1 - Die Arbeitsgruppen planen und verwirklichen Initiativen im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten allgemeinen Orientierung oder auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Arbeitsgruppen können des Weiteren, gemäß Artikel 12, Veröffentlichungen vorbereiten.

Einsetzung

§ 2 - Die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat können befristet oder unbefristet Arbeitsgruppen einsetzen, sowie deren Aufgaben und Zusammensetzung festlegen oder ihre Auflösung beschließen. Die Aufsicht und Koordination dieser Arbeitsgruppen wird vom Verwaltungsrat wahrgenommen.

Übertragung von Aufgaben

§ 3 - Die Generalversammlung kann, in Absprache mit der betreffenden Arbeitsgruppe, einzelne oder mehrere Aufgaben des Verwaltungsrates, auf dessen Vorschlag, für die Dauer des laufenden Mandates an eine Arbeitsgruppe übertragen und diese auch wieder entziehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss in diesem Fall in der entsprechenden Arbeitsgruppe vertreten sein.

§ 4 - In ihrer Funktion sind die Arbeitsgruppen nicht befähigt, ohne Zustimmung des Verwaltungsrates eine bindende Verpflichtung für den RdJ einzugehen, sei sie finanzieller, rechtlicher oder inhaltlicher Art.

ARTIKEL 10: VERTRETUNGEN

§ 1 - Die Vertreter nehmen die politische und inhaltliche Vertretung des RdJ wahr. Sie erstatten bei Bedarf oder auf Wunsch dem Verwaltungsrat oder der Generalversammlung Bericht. Die Einsetzung der Vertreter wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Ihr Aufgabengebiet wird bei der Benennung definiert.

§ 2 - Die Vertreter sind mindestens 16 und höchstens 35 Jahre alt. Sofern diese minderjährig sind, muss dem Koordinator zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des rechtlichen Vormundes vorliegen.

§ 3 - Die Vertreter können die Vereinigung nicht rechtlich binden.

ARTIKEL 11:

KOORDINATOR

§ 1 - Der Verwaltungsrat beauftragt eine Person mit der täglichen Verwaltung der Vereinigung, der Koordination der Arbeiten des Sekretariats und den Aufgaben, welche diese Satzung oder ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates ihm zuschreiben und kann diesen Auftrag wieder entziehen. Die so bestimmte Person trägt den Titel RdJ-Koordinator.

§ 2 - Der Koordinator kann nicht zugleich Mitglied der Generalversammlung sein oder eines vertreten. Er darf jedoch in einer Mitgliedsorganisation tätig sein, ohne diese im RdJ zu vertreten.

§ 3 - Der Koordinator legt dem Verwaltungsrat über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

ARTIKEL 12: VERÖFFENTLICHUNGEN

§ 1 - Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben.

§ 2 - Die Art und Weise der Veröffentlichung der Beschlüsse des RdJ wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

ARTIKEL 13: GESCHÄFTSORDNUNG

Der RdJ kann in Übereinstimmung mit diesen Satzungen eine Geschäftsordnung verabschieden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, darunter eine Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

ARTIKEL 14: NICHTDISKRIMINIERUNG

Zur besseren Lesbarkeit wurde bei den personengebundenen Bezeichnungen nur die männliche Form gebraucht. Sie gilt aber für beide Geschlechter.

Der Rat der deutschsprachigen Jugend ist offen für alle Jugendlichen und tritt für deren Rechte ein ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer weltanschaulichen Überzeugung, ihrer ethnischen Herkunft oder Staatsangehörigkeit, ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung.

Alle Personenwahlen und die Abstimmungen bezüglich der Mitgliedschaft finden daher in geheimer Abstimmung statt.

ARTIKEL 15: GESCHÄFTSJAHR

§ 1 - Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 und dessen Ausführungserlassen geregelt. Danach wird der Verwaltungsrat den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres, sowie den Jahresabschluss aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

ARTIKEL 16: SATZUNGSÄNDERUNGEN

§ 1 - Auf Initiative des Verwaltungsrates oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder können die Satzungen geändert werden. Hierzu wird der Verwaltungsrat oder eine von diesem beauftragte Person oder Arbeitsgruppe, gegebenenfalls nach Konsultation der Generalversammlung, einen Vorschlag ausarbeiten.

Abstimmung

§ 2 - Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung spätestens einen Monat vor der Abstimmung einen Vorschlag. Bis spätestens eine Woche vor der Abstimmung können die stimmberechtigten Mitglieder Änderungsanträge bezüglich des Vorschlages einreichen.

§ 3 - In getrennten Abstimmungen wird erst über die unter § 2 genannten eingereichten Änderungsanträge der Mitglieder und dann über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Satzungsänderungen abgestimmt.

§ 4 - Änderungen der Satzungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten darunter eine Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Zusätzliche Veröffentlichung der Satzungsänderung

§ 5 - Der RdJ setzt das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft von diesen Änderungen in Kenntnis.

ARTIKEL 17: AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

§ 1 - Sollte die Generalversammlung die freiwillige Auflösung der Vereinigung beschließen, bezeichnet sie einen oder mehrere Liquidatoren und definiert deren Auftrag.

§ 2 - Aktiva, welche nach der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung der Vereinigung und nach Abzug der Passiva noch im Besitz der Vereinigung sind, werden an eine Vereinigung, Stiftung oder Einrichtung weitergeleitet, welche vergleichbare Ziele verwirklichen will – oder in Ermangelung dessen – an eine Vereinigung, Stiftung oder Einrichtung, welche diesen Zielsetzungen am nächsten kommt. Diese Vereinigung, Stiftung oder Einrichtung wird bei der Auflösung der Vereinigung von der Generalversammlung bestimmt.

ARTIKEL 18: BEVOLLMÄCHTIGUNGEN UND RICHTSVERFAHREN

Ungeachtet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen für Mitglieder der Vereinigung durch den Verwaltungsrat oder eine vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bevollmächtigte Person, wird die Vereinigung rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder zwei gemeinsam handelnder Verwaltungsratsmitglieder. Für alle Handlungen ist der einstimmige Beschluss des Verwaltungsrates erforderlich, damit die Vereinigung von Drittpersonen rechtsgültig vertreten ist.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat geführt, Betreibungen und Ersuchen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.